

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte

Herausforderungen aus der zunehmenden Regulierung für die schweizerische Versicherungsbranche – übersichtlich dargestellt und periodisch aktualisiert

Stand: 1. Februar 2020

Inhalt

1. Einführung	3
1.1. Ihre Kontaktpersonen	3
2. Zeitliche Übersicht der Projekte	4
2.1. Bereichsübergreifende Projekte	4
2.2. Versicherungen	5
3. Bereichsübergreifende Projekte	6
3.1. Geldwäscherei/Compliance	6
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)	6
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)	6
Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke	7
FINMA Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“	7
3.2. Organisation Finanzmarkt	8
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	8
Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)	8
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien	9
Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)	9
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2019 Gleichwertigkeitsanerkennung der CFTC-Risikominderungspflichten bei Geschäften in nicht zentral abgerechneten OTC-Derivaten	9
3.3. Übrige Themen	10
Änderung des Obligationenrechts Aktienrecht	10
Änderung des Obligationenrechts Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	10
Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) Einführung von regelmässigen Lohnanalysen	11
Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse	11
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Totalrevision	11
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung	12
Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	12
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor	12
4. Versicherungen	13
4.1. Gesetzesänderungen	13
Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	13
Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)	13
4.2. In Kraft getretene Rundschreiben der FINMA	14
FINMA Rundschreiben 2018/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“	14
4.3. In Kraft getretene Änderungen bestehender Rundschreiben	14
FINMA Rundschreiben 2017/3 „SST“	14
FINMA Rundschreiben 2017/2 „Corporate Governance Versicherer“	15
FINMA Rundschreiben 2018/4 „Tarifizierung – berufliche Vorsorge“	15

1. Einführung

Als Finanzmarktakteur in der Schweiz hat die umfassende Umsetzung von gesetzlichen Regelungen eine wichtige Bedeutung für Sie. Entsprechend ist es notwendig, stets einen Überblick über die Veränderung der versicherungsrelevanten Regularien zu haben. Um Ihnen eine Hilfe bei dieser Aufgabe zu bieten, haben wir für Sie die Broschüre „Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte“ erstellt, die eine grafische Darstellung für den Einstieg und eine kurze Beschreibung von ausgewählten Projekten im Bereich der Finanzmarktregulierung und in anderen Bereichen enthält. Die Projekte sind nach den Adressaten gegliedert und werden in den zwei Kapiteln „Bereichsübergreifende Projekte“ und „Versicherungen“ dargestellt.

Am 28. Februar 2019 endete die Vernehmlassungsfrist für die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Als nächste Schritte sind die Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichtes sowie der Botschaft des Bundesrates geplant. Anschliessend erfolgt die parlamentarische Behandlung. Das Gesetz soll neu Bestimmungen zur Sanierung erhalten, mit dem Ziel Versicherungsunternehmen im Krisenfall sanieren zu können. Daneben sollen Erleichterungen für Versicherungen mit bestimmten Geschäftsmodellen (z.B. Versicherungen mit ausschliesslich «professionellen Kunden» oder Captives) und analog zu den Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) Verhaltenspflichten für die Versicherungsbranche und den Vertrieb von qualifizierten Lebensversicherungen eingeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst zukünftig auch Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz eine Niederlassung haben und über diese in der Schweiz die Rückversicherung betreiben.

Gleichzeitig findet auch die parlamentarische Beratung zur Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) statt. Das Gesetz soll neu die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs berücksichtigen. Zudem sollen Themen wie Widerrufsrecht, vorläufige Deckungszusage, Schutzbereich von Versicherungsnehmern bei Grossrisiken bzw. bei professionellen Versicherungsnehmern oder die Beendigung des Versicherungsvertrages angepasst respektive neu geregelt werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bearbeitung Ihrer Projekte und in der Erarbeitung weiterer Erkenntnisse im Bereich der Aufsichtsregulierung.

PwC Schweiz – Insurance Technical Office und PwC Legal Switzerland

1.1. Ihre Kontaktpersonen

Michael Stämpfli | Leiter Insurance Technical Office

Birchstrasse 160, 8050 Zürich
+41 58 792 24 21
michael.staempfli@ch.pwc.com

Dr. Mirjam Meyer | Senior Manager PwC Legal Switzerland

Birchstrasse 160, 8050 Zürich
+41 58 792 12 19
mirjam.meyer@ch.pwc.com

2.2. Versicherungen

	2019				2020												2021												
	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	2021	2022	2023	2024	2025
Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)																													
Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)								≈	1.																				
FINMA-RS 18/3 "Outsourcing - Banken und Versicherer"																													
FINMA-RS 17/3 "SST"							1.																						
FINMA-RS 17/2 "Corporate Governance – Versicherer"					31.																								
FINMA-RS 18/4 "Tarifizierung - berufliche Vorsorge"						1.																							

	Erarbeitung		Parlamentarische Behandlung		Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
	Durchführung Anhörung/Vernehmlassung		Publikation definitiver Erlass		Vollständige Anwendung
	Publikation Ergebnis Anhörung/Vernehmlassung/Botschaft		Referendumsfrist	≈	Geschätzt/ungefähr

3. Bereichsübergreifende Projekte

3.1. Geldwäscherei/Compliance

Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)

- Status:
- Botschaft an das Parlament publiziert am 26. Juni 2019
 - Parlamentarische Beratung pendent
 - Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2021

-
- Festhalten der ausdrücklichen Pflicht von Finanzintermediären zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person.
 - Pflicht zur risikoorientierten, regelmässigen Überprüfung der Aktualität von Kundendokumentation.
 - Unterstellung der Beratung (Gründung, Kauf, Verkauf, Führung, Verwaltung und Mittelbeschaffung) von
 - Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz; sowie
 - Trustsunter die Vorschriften des GwG und Einführung von Sorgfalts-, Prüfungs- und Meldepflichten für Berater.
 - Ausweitung der Sorgfaltspflichten für Händler von Edelmetallen und Edelsteinen bei Bartransaktionen von mehr als CHF 15'000.
 - Pflicht zum Handelsregister-Eintrag von Vereinen, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen.

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)

- Status:
- In Kraft seit 1. Januar 2020

-
- Erweiterung und Präzisierung der Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.
 - Konkretisierung der Anforderungen an gruppenweite Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der Geldwäschereiprävention und an globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken durch Finanzintermediäre mit Auslandstätigkeit.
 - Senkung des Schwellenwertes für Bartransaktionen mit Laufkunden und die Zeichnung von nicht börsenkotierten kollektiven Kapitalanlagen von CHF 25'000 auf CHF 15'000 Franken.
 - Pflicht zur Überprüfung der Angaben zum Auftraggeber und zur begünstigten Person im Zahlungsverkehr.
 - Pflichten zur regelmässigen Aktualisierung der Kundendokumentation und zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sind aufgrund bestrittener Gesetzesgrundlage nicht mehr Teil der GwV-FINMA.

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:
- Anhörung: pendent
 - Inkrafttreten erwartet: 3. Quartal 2020

-
- Nachvollzug von neu geschaffenen Regelungen im übergeordneten Recht (FIDLEG und FINIG) in der Regulierung der FINMA.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2019 | Zahlungsverkehr auf der Blockchain

Status: • Publikation vom 26. August 2019

- Technologieneutrale Auslegung der Bestimmung nach Art. 10 GwV-FINMA.
- Auch für Dienstleistungen im Blockchain-Bereich müssen bei Zahlungsaufträgen resp. beim Transfer von Tokens Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten vorhanden sein.
- Übermittlung dieser Informationen muss nicht zwingend auf Blockchain, sondern kann auch über andere Kommunikationskanäle erfolgen.

Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke

Status: • Inkrafttreten erwartet: 1. November 2019
• Übergangsfrist für Umwandlung in Namenaktien: 1. Mai 2021

- Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien für Gesellschaften ohne Börsenkotierung und Gesellschaften, deren Aktien nicht als Bucheffekten ausgegeben wurden.
- Einführung Sanktionssystem für die Verletzung der Pflicht zur:
 - Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen durch Aktionäre; und
 - Führung von Verzeichnissen über Aktionäre und wirtschaftlich berechnigte Personen.
- Einsichtsrechte für Behörden und Finanzintermediäre.
- Anpassungen in verschiedenen Gesetzen: Obligationenrecht, Strafgesetzbuch, Steueramtshilfegesetz und Bucheffektengesetz.

FINMA Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“

Status: • In Kraft seit: 1. August 2018
• Übergangsfrist bis 1. Januar 2020

- Anpassung des Rundschreibens an den raschen technologischen Wandel.
- Videoidentifizierung:
 - Verzicht auf Vorgehen mittels Einmalpasswort (TAN);
 - Überprüfung von neu mindestens zwei Sicherheitsmerkmalen der Identifizierungsdokumente.
- Online-Identifizierung:
 - Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten unter bestimmten Voraussetzungen durch Überweisung von einer Bank aus einem FATF-Mitgliedstaat zulässig, bisher Überweisung von einer Bank in der Schweiz zwingend.
- Lebenderkennung bei der Überprüfung von Lichtbildern.
- Abgleich der Identifizierungsdokumente mit Referenzdatenbank, falls Finanzintermediär mit vorgelegten Dokumenten nicht vertraut ist.

3.2. Organisation Finanzmarkt

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten
-
- Anpassung der Verhaltens- und Produktvorschriften an angesprochenes Kundensegment (Privatkunden/professionelle Kunden):
 - Information über Finanzdienstleister, Dienstleistung und Produkt, u.a. mittels Basisinformationsblatt;
 - Angemessenheitsprüfung vor Geschäften mit Finanzinstrumenten (ausser execution only);
 - Eignungsprüfung bei Beratung und Vermögensverwaltung.
 - Vorgaben zur Organisation von Finanzdienstleistern und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
 - Pflichten zur Information über die Annahme oder Pflicht zur Weitergabe von Entschädigungen von Dritten.
 - Pflicht für Kundenberater zum Eintrag in Beraterregister, falls Finanzdienstleister nicht gemäss FINMAG beaufsichtigt wird sowie zur Aus- und Weiterbildung.
 - Erweiterung der rechtlichen Mittel zugunsten des Kunden, u.a. Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten.
 - Übergangsfristen nach Inkrafttreten:
 - 6 Monaten für Registrierung von Kundenberatern und Anschluss von Finanzdienstleistern an Ombudsstelle;
 - 2 Jahre für Einführung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzinstrumenten (u.a. Prospektpflicht für Effekten, Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente, Veröffentlichung).

Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis 31. Dezember 2021 für Einhaltung der Pflichten zur Kundensegmentierung, Fachkenntnisse, Verhaltensregeln, Organisation
 - Verschiedene weitere Übergangsfristen für die Veröffentlichung von Prospekten und Basisinformationsblättern
-
- Konkretisierung der Beratungs- und Informationspflichten für Finanzdienstleister
 - Ausführungsbestimmungen zu Vorgaben im FIDLEG:
 - Organisation von Finanzdienstleistern;
 - neues Kundenberaterregister;
 - Kundendokumentation;
 - Ombudsstellen;
 - Prospekt beim Angebot von Effekten;
 - Basisinformationsblatt.
 - Will ein Finanzdienstleister die Anforderungen an die Organisation und Verhaltensregeln vor Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren einhalten, muss er gegenüber seiner Prüfgesellschaft den gewählten Übergangszeitpunkt unwiderruflich mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiter die bisherigen Vorschriften des Börsengesetzes (BEHG) resp. Kollektivanlagengesetz (KAG).

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2019
 - Übergangsfrist bis 1. Januar 2024

-
- Verlängerung der Übergangsfristen bis 1. Januar 2024 für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.
 - Keine Anpassung der Übergangsfristen für finanzielle Gegenparteien und nicht-kleine nicht-finanzielle Gegenparteien.
 - Initialisierung einer Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Februar 2020
 - Übergangsfrist zur Anpassung nicht stufengerechter Regulierung bis 31. Januar 2025

-
- Präzisierung von Rolle und Kompetenzen der Finanzmarktbehörden in der Regulierung und im internationalen Standardsetting.
 - Regelung der Zusammenarbeit von EFD und FINMA.
 - Konkretisierung von Voraussetzungen, Grundsätzen und Prozess für Regulierungen der FINMA.
 - Überprüfung aller Regulierungen auf Stufengerechtigkeit und gegebenenfalls Vornahme von Anpassungen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2019 | Gleichwertigkeitsanerkennung der CFTC-Risikominderungspflichten bei Geschäften in nicht zentral abgerechneten OTC-Derivaten

- Status:**
- Publikation vom 24. September 2019

-
- Anerkennung der Gleichwertigkeit des Rechts der Vereinigten Staaten in Bezug auf Risikominderungspflichten einschliesslich Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen bei Geschäften in nicht zentral abgerechneten OTC-Derivaten, welche der Regulierung und Aufsicht der CFTC unterliegen.

3.3. Übrige Themen

Änderung des Obligationenrechts | Aktienrecht

Status:

- Am 19. Dezember 2019 im Nationalrat und am 19. Juni 2019 im Ständerat letztmals behandelt
- Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2021

-
- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
 - Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
 - Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
 - Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
 - Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften, Comply-or-Explain-Ansatz.
 - Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
 - Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.

Änderung des Obligationenrechts | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

Status:

- Am 18. Dezember 2019 im Ständerat und am 13. Juni 2019 letztmals im Nationalrat behandelt

-
- Pflicht zur Befolgung von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland für Unternehmung, welche zwei der nachfolgenden Werte überschreiten:
 - Bilanzsumme CHF 40 Mio.;
 - Umsatzerlös CHF 80 Mio.;
 - 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
 - Mögliche Ausdehnung auf Geschäftsbeziehungen mit Dritten.
 - Pflicht zur Publikation eines Rechenschaftsberichts.
 - Bundesrat bekräftigt an Sitzung vom 14. August 2019 sein Festhalten an der Pflicht zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutzstandards im Ausland. Er hält an Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für grössere Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden fest, will jedoch die Möglichkeit gewähren auf einzelne Berichterstattungsaspekte zu verzichten, falls dies erläutert wird («Comply or explain»-Ansatz)

Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) | Einführung von regelmässigen Lohnanalysen

Status: • Inkrafttreten: 1. Juli 2020

- Verpflichtung von Arbeitgebern zur Durchführung einer Lohnanalyse alle 4 Jahre, falls dieser mehr als 100 Mitarbeitende beschäftigt.
- Befreiung des Arbeitgebers, falls Analyse eine Lohngleichheit ergibt.
- Durchführung der Lohnanalyse anhand Standard-Analyse-Tool des Bundes oder mit einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode.
- Überprüfung der internen Lohnanalyse durch unabhängige Stelle:
 - zugelassenes Revisionsunternehmen; oder
 - Organisationen der Arbeitnehmervertretung oder Gleichstellungsförderung.
- Pflicht zur Information über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse
 - der Aktionäre bei börsenkotierten Gesellschaften im Anhang zur Jahresrechnung; und
 - der Mitarbeitenden.
- Befristung der Massnahmen auf 12 Jahre, bis 20. Juni 2032.

Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse

Status: • Inkrafttreten 1. Juli 2020
• Durchführung der ersten Lohngleichheitsanalyse für Unternehmen mit mindestens 100 Mitarbeitenden bis spätestens 30. Juni 2021

- Regelung der Ausbildung von leitenden Revisoren, die im Auftrag von Arbeitgebern Lohngleichheitsanalysen überprüfen.
- Festlegung des Prüfungsgegenstandes.
- Beschränkung der Geltungsdauer der Verordnung bis 30. Juni 2032.

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) | Totalrevision

Status: • Im Nationalrat letztmals am 25. September 2019 und im Ständerat am 18. Dezember 2019 behandelt

- Erweiterte Auskunft- und Dokumentationspflichten.
- Stärkung der Aufsichtsbehörde und Verschärfung der Sanktionen.
- Berücksichtigung der in der EU ab 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV 108).
- Für Gesellschaften mit grenzüberschreitendem Geschäft in der Europäischen Union sind die Bestimmungen der EU-DSGVO zu beachten.
- Verabschiedung des Parlaments im September 2018 zur Etappierung der Vorlage:
 - 1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
 - 2. Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) bis ca. Ende 2019.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 | LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung

Status: • Ablösung des LIBOR bis spätestens Ende 2021

- Zur Ermittlung des LIBOR beitragende Banken sind voraussichtlich ab 2021 nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing verpflichtet.
- Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG) erarbeitet Reformvorschläge zur Ablösung des LIBOR.
- Schaffung einer Grundlage zur Ablösung des CHF LIBOR durch Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON).
- Risiken für die Institute:
 - Rechtsrisiken für Verträge zu Finanzprodukten mit Endfälligkeit nach 2021;
 - Bewertungsrisiken für Derivat- und Kreditkontrakte, die auf den LIBOR referenzieren;
 - operationelle Bereitschaft.
- FINMA empfiehlt, sich frühzeitig mit den Herausforderungen einer potenziellen Ablösung des LIBOR zu befassen.

Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Status: • Botschaft an das Parlament publiziert am 27. November 2019
• Beratung im Parlament: erwartet Mitte 2020

Rahmengesetz zur Anpassung mehrerer Gesetze im Zusammenhang mit der Blockchain/Distributed Ledger Technologie:

- im Obligationenrecht: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Übertragung von DLT-basierten Vermögenswerten durch Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Registrierung von Rechten, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten kann.
- im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Erhöhung der Rechtssicherheit durch die ausdrückliche Regelung der Aussonderung von kryptobasierten Vermögenswerten im Fall eines Konkurses.
- im Finanzmarktinfrakturrecht: Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie für DLT-Handelssysteme.
- im Finanzinstitutsgesetz: Schaffung der Möglichkeit zur Bewilligung als Wertpapierhaus für den Betrieb eines organisierten Handelssystems.

Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor

Status: • Vorlage der durch Arbeitsgruppe erarbeiteten Schlussfolgerungen im Frühjahr 2020

- Überprüfung der Finanzmarktregulierung im Auftrag des Bundesrats, ob Anpassungen in Bezug auf die Transparenz und Risikoanalyse erforderlich sind.
 - Schaffung von Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes.
 - Vertiefte Prüfung der folgenden Punkte:
 - Pflicht zur systematischen Offenlegung von relevanten und vergleichbaren Informationen für Kunden, Eigner und Investoren;
 - Stärkung der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten;
 - Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken bzw. deren Auswirkungen in Fragen der Finanzmarktstabilität
-

4. Versicherungen

4.1. Gesetzesänderungen

Teilrevision Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Status:**
- Botschaft an das Parlament publiziert am 28. Juni 2017
 - Am 9. Mai 2019 im Nationalrat und am 18. September 2019 im Ständerat behandelt
 - Inkrafttreten erwartet: offen
-

- Einführung Erleichterungen für den elektronischen Geschäftsverkehr.
 - Weitere Änderungen betreffen Widerrufsrecht, vorläufige Deckung, Verjährung, Kündigungsrecht sowie Grossrisiken.
-

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)

- Status:**
- Vernehmlassung endete am 28. Februar 2019
 - Botschaft: erwartet Q2 2020
 - Inkrafttreten erwartet: offen
-

- Einführung eines kundenschutzbasierten Regulierungs- und Aufsichtskonzepts.
- Ausweitung der Verhaltens- und Sorgfaltspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen analog zum FIDLEG/FINIG
- Einführung eines Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen
- Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in oder über die Schweiz die Rückversicherung betreiben, unterstehen neu der Aufsicht gemäss VAG
- Punktuelle Anpassungen z.B. für Berücksichtigung innovativer Geschäftsmodelle oder bei den Regelungen für die Gruppenaufsicht

4.2. In Kraft getretene Rundschreiben der FINMA

FINMA Rundschreiben 2018/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“

- Status:**
- In Kraft seit: 1. April 2018
 - Nach Inkrafttreten: Sofortige Anwendung auf neue oder geänderte Auslagerungen
 - Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung bestehender Auslagerungen
 - Anhörung bis 12. Juli 2019 für Anpassungen Kleinbankenregime
-
- Anhörung zu notwendigen Anpassungen des Rundschreibens wegen definitiver Einführung des Kleinbankenregimes. Insbesondere sieht die Änderung des Rundschreibens vor, dass Anforderungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grösse, der Komplexität, der Struktur und des Risikoprofils des Instituts umzusetzen sind.
 - Anwendbar für alle dem VAG unterstellten Unternehmen sowie Zweigniederlassungen (und Banken sowie Effektenhändler).
 - Bestätigung und Vereinfachung von bisheriger Praxis sowie Einführung zusätzlicher Anforderungen.
 - Festlegung regulatorischer Rahmenbedingungen und aufsichtsrechtlicher Anforderungen an Outsourcinglösung (u.a. auch betreffend Vertragsinhalt).
 - Pflicht zur Führung eines Inventars über ausgelagerte Dienstleistungen (für Versicherungen Geschäftsplanformular J).
 - Anforderungen des Rundschreibens gelten auch beim gruppeninternen Outsourcing, Erleichterungen können jedoch berücksichtigt werden, falls Risiken nachweislich nicht bestehen oder Anforderungen nicht relevant sind.
 - Bei Auslagerung ins Ausland muss in der Schweiz der Zugriff auf Informationen jederzeit gewährleistet sein, die für Sanierung und/oder Abwicklung notwendig sind.
 - Weiter muss bei Auslagerungen ins Ausland die Versicherungsgesellschaft ausdrücklich zusichern, dass Einsichts- und Prüfrechte beim Dienstleister durchgesetzt werden können.

4.3. In Kraft getretene Änderungen bestehender Rundschreiben

FINMA Rundschreiben 2017/3 „SST“

- Status:**
- Implementierung notwendiger Änderungen bis zum 1. Januar 2020.
-
- Anwendbar für alle dem VAG unterstellten Versicherungsunternehmen.
 - Berechnung SST auch für Captives.
 - Neue Auslegung der Run-off-Sichtweise im SST führt zu einer angepassten Umsetzung des Run-off-Prinzips.
 - Berechnung des SST berücksichtigt die erwartete Erneuerung von Verträgen bzw. Neugeschäfte nicht (mehr)

FINMA Rundschreiben 2017/2 „Corporate Governance Versicherer“

Status: • Anwendbar: sofort, Übergangsfrist bis 31. Dezember 2019 für Anforderungen betreffend Unabhängigkeit von VR-Mitgliedern und betreffend der VR-Ausschüsse

- Anwendbar für alle dem VAG unterstellten Versicherungsunternehmen.
- Vollkommene Überarbeitung, Kürzung und Straffung des Rundschreibens, wobei auch Präzisierungen vorgenommen und neue Anforderungen eingeführt wurden.
- Ausrichtung der Umsetzung des Rundschreibens auf Grösse, Komplexität und Risiken einer Versicherungsgesellschaft (Grundsatz der Proportionalität).
- Neuerungen wurden beispielsweise in folgenden Bereichen vorgenommen:
 - Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Verwaltungsratsausschüsse;
 - interne Revision;
 - Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Auslagerungen.

FINMA Rundschreiben 2018/4 „Tarifizierung – berufliche Vorsorge“

Status: • Anhörung im 2. Quartal 2018
• Inkrafttreten: 1. Dezember 2018
• Gültig für Tarife, die ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung kommen
• Übergangsfristen für Umwandlungssätze bis 1. Januar 2024 und rein kommerzielle Rabatte bis 1. Januar 2022
• Ex-post-Evaluation erwartet: 2022

- Aktualisierung und Zusammenfassung des FINMA Rundschreibens 2008/12 „Drehtürprinzip berufliche Vorsorge“ und des FINMA Rundschreibens 2008/13 „Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge“ in einem Rundschreiben
- Aufhebung von Begrenzungen bzw. des Verhältnisses zwischen höchster und tiefster Prämie bei der Erfahrungstarifizierung
- Anwendung von Rabatten strikt nur, wenn diese versicherungstechnisch begründet sind

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.